

Informationsvorlage



STADT MANNHEIM²

Der Oberbürgermeister

Dezernat II Az.

Datum 12.11.2008

Nr. 688 / 2008

Betreff:
Wohngeldreform 2009; Umsetzung in Mannheim

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.

Antragsteller/in:

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.
1. Sozialausschuss	01.00	26.11.2008	x	
2.				
3.				

Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Finanzielle Auswirkungen (falls „ja“: zumindest geschätzt):

1) Einmalige Kosten/ Erträge

Gesamtkosten der Maßnahme

Eine Schätzung ist

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)

./.

derzeit nicht möglich.

Kosten zu Lasten der Stadt

€

2) Laufende Kosten / Erträge

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand-
(einschl. Finanzierungskosten)

€

zu erwartende Erträge

./.

€

jährliche Belastung

€

Dr. Kurz

Grötsch

Kurzfassung des Sachverhaltes

Am 01.01.2009 wird das „Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches“ in Kraft treten. In dieser Vorlage werden die gesetzlichen Änderungen beim Wohngeld zum 01.01.2009 dargestellt, wie viele Antragsteller/innen für Mannheim zu erwarten sind und welche finanziellen Auswirkungen sich für Mannheim ergeben.

- Das Wohngeld wird zum 01.01.2009 erhöht.
- Gegenwärtig beziehen rd. 2.800 Mannheimer Haushalte Wohngeld.
- Der Personenkreis mit Wohngeldanspruch wird sich deutlich erhöhen.
- Es werden voraussichtlich zwischen 500 und 1.500 Haushalte, die derzeit Leistungen nach dem SGB II/SGB XII beziehen, ins Wohngeld wechseln. Mehr Geringverdiener als bisher werden künftig einen Anspruch auf Wohngeld haben und nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein.
- Insgesamt rechnet die Sozialverwaltung im Jahr 2009 mit rd. 17.000 Anträgen.

Gliederung des Sachverhaltes und Übersicht der Anlagen

1. Änderungen zum 01.01.2009
2. Vorziehen der Wohngeldreform auf den 01.10.2008
3. Zu erwartende Antragsteller/innen in Mannheim
4. Geplante Umsetzung in Mannheim

Sachverhalt

1. Änderungen zum 01.01.2009

Am 01.01.2009 wird das „Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches“ in Kraft treten.

Wesentlicher Inhalt ist die Anhebung des Wohngeldes um rd. 60 %, also von durchschnittlich 90 € auf 142 € je Haushalt.

Im Einzelnen werden

- erstmals Heizkosten bei der Gewährung von Wohngeld berücksichtigt. Je nach Anzahl der Haushaltsmitglieder wird bei der Berechnung des Wohngeldes eine Pauschale für Heizkosten berücksichtigt und zwar unabhängig davon, wie hoch die Heizkosten tatsächlich sind. Für eine Person werden 24 € für Heizkosten berücksichtigt, für zwei Personen 31 € und für jede weitere Person im Haushalt je 6 € zusätzlich.
- die bei der Berechnung des Wohngeldes max. zu berücksichtigenden Mieten angehoben und daneben steigt die Mietstufe für Mannheim von IV auf V. Die Neufassung der Wohngeldverordnung sieht vor, dass die Baualtersklassen auf Neubauniveau umgestellt werden und Mannheim von der bisherigen Mietstufe IV in die höhere Mietstufe V wechselt. Die Höhe der Mietstufe richtet sich nach dem örtlichen Mietniveau. Das bedeutet, dass bei der Berechnung des Wohngeldes eine höhere Miete (Grundmiete plus Nebenkosten ohne Heizkosten) als bisher berücksichtigt wird. So wurde bisher bei einer/m Alleinstehenden eine Miete von max. 325 € berücksichtigt, ab 01.01.2009 sind es 385 €. Ist die tatsächliche Miete geringer als der Höchstbetrag im Wohngeldgesetz, wird nur die tatsächliche Miete berücksichtigt. Hinzu kommt aber immer die Heizkostenpauschale in voller Höhe.
- die Obergrenzen beim Einkommen angehoben - so darf ein/e allein stehende/r Arbeitnehmer/in in Mannheim bisher höchstens ein Nettoeinkommen von 800 € beziehen, um einen Anspruch auf Wohngeld zu haben; künftig steigt die Einkommensgrenze auf knapp 860 € -,

2. Vorziehen der Wohngeldreform auf den 01.10.2008

Für Wohngeldbezieher/innen, die zwischen Oktober 2008 und März 2009 mindestens für einen Monat Wohngeld erhalten haben, wird ein einmaliger zusätzlicher Wohngeldbetrag in pauschaler Höhe geleistet, der sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen richtet. Die Auszahlung dieses einmaligen Betrages, der dazu dienen soll, die Belastungen von einkommensschwachen Haushalten aufgrund der gestiegenen Energiekosten abzufedern, soll von Amts an die/den Wohngeldempfänger/in erfolgen.

Der einmalige zusätzliche Wohngeldbetrag beträgt für	
eine zu berücksichtigende Person	100 €,
zwei zu berücksichtigende Personen	130 €,
drei zu berücksichtigende Personen	155 €,
vier zu berücksichtigende Personen	180 €,
fünf zu berücksichtigende Personen	205 € und
jede weitere zu berücksichtigende Person	25 €

3. Zu erwartende Antragsteller/innen in Mannheim

Für Mannheim wird im Jahr 2009 mit rd. 17.000 Anträgen gerechnet.

Erfahrungsgemäß können voraussichtlich nur 2/3 der Anträge bewilligt werden, da bei den übrigen Antragsteller/innen die Voraussetzungen für eine Wohngeldgewährung nicht vorliegen.

Bundesweit wird geschätzt, dass die Anzahl der Wohngeldbezieher/innen um 70 % steigt.

Aufgrund der Mannheimer Besonderheiten (Erhöhung der Mietstufe von IV auf V und überproportionaler Rückgang an Wohngeldempfängern/innen ab 01.01.2005) wird der Anstieg hier deutlich höher erwartet.

Die Antragsteller/innen umfassen folgende drei Personengruppen:

(1) Bestandsfälle

Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen, werden aufgefordert, im Januar 2009 einen Antrag auf Erhöhung ihres Wohngeldes zu stellen. Wird kein Erhöhungsantrag gestellt, müssen alle im Jahr 2009 auslaufenden Fälle von Amts wegen neu berechnet werden, um zu prüfen, ob sich ein höherer Wohngeldanspruch ergibt. Derzeit beziehen durchschnittlich 2.833 Haushalte in Mannheim Wohngeld.

(2) Neuantragsteller/innen

Es wird erwartet, dass aufgrund der höheren Miethöchstbeträge und der höheren Einkommensgrenzen eine erhebliche Anzahl von Neuantragstellern/innen auf die Stadt Mannheim zukommt. Um ab Januar 2009 Wohngeld zu erhalten, muss im Laufe des Monats Januar 2009 ein Antrag auf Wohngeld gestellt werden. Für Mannheim wird mit 12.500 bis 14.000 Neuantragstellern/innen gerechnet.

(3) Wechsler

Die dritte Gruppe der Antragsteller/innen sind Haushalte, die bisher Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - oder nach dem SGB XII - Sozialhilfe - erhalten.

Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII und Wohngeld ist ausgeschlossen. Kann der Lebensunterhalt aber mit dem vorhandenen Einkommen und dem zu erwartenden Wohngeld bestritten werden, ist die/der Hilfesuchende aufzufordern, ab 01.01.2009 einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Damit keine Lücke zwischen der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII und der Wohngeldleistung entsteht, soll im „Ersten Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes“ geregelt werden, dass die Leistungen nach dem SGB II/SGB XII so lange weiter zu gewähren sind, bis über den Wohngeldantrag entschieden wurde. Der Sozialhilfeträger bzw. Grundsicherungsträger - also die Stadt Mannheim bzw. die ARGE Job-Center Mannheim - muss einen Erstattungsanspruch bei der Wohngeldstelle geltend machen. Da mit der Einführung des SGB II/SGB XII zum 01.01.2005 ein überproportionaler Rückgang an Wohngeldempfängern/innen zu verzeichnen war, muss nun mit einer entsprechend hohen Anzahl von Wechsletern gerechnet werden. Nach Schätzungen werden zwischen 500 und 1.500 Haushalte vom SGB II/SGB XII ins Wohngeld wechseln.

4. Geplante Umsetzung in Mannheim

Für die ab 01.01.2009 in Kraft tretende Wohngeldreform liegen bundesweit bislang noch keine Ausführungsvorschriften vor. Auch gibt es noch keine Antragsformulare, und das EDV-Verfahren bedarf einer entsprechenden Anpassung.

Der Bund hat angekündigt, dass diese Voraussetzungen erst im Dezember zur Verfügung gestellt werden können. Erst dann können entsprechende Mitarbeiterschulungen durchgeführt werden.

Soweit dies gegenwärtig schon möglich ist, hat sich die Wohngeldstelle auf einen Ansturm von Neu anträgen vorbereitet. Die Raumsituation in E 2, 15 wird einem Publikumsanstieg angepasst und der Eingangsbereich sowie die Sachbearbeitung personell verstärkt.

Die Umsetzung der Wohngeldreform erfolgt in enger Kooperation mit der ARGE Job-Center und dem Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren, um den Wechsel von SGB II/SGB XII-Leistungen ins Wohngeld möglichst reibungslos zu gestalten.

Da viele Wohngeldantragsteller/innen Mieter/innen der GBG Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH sind, ist geplant ein vereinfachtes Verfahren für das Ausstellen von Mietbescheinigungen mit der GBG zu vereinbaren.

Die Sozialverwaltung wird Öffentlichkeitsarbeit betreiben und die Mannheimer Bürger/innen über die Wohngeldreform informieren.

Der Sozialausschuss wird über die Umsetzung der Reform weiter informiert.